

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 66/21

Landshut, 27.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.07.2024	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Ergolding Blatt 4049, an dem im Grundbuch von Ergolding Blatt 4036 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ergolding	3477/5	Gebäude- und Freifläche	Wiesenstraße 2	0,0863

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht, bestehend aus einem Zweifamilienhaus mit Doppelgarage. 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, Wohnfläche 88 m²; 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit zwei Räumen im Dachspitz, Wohnfläche ca. 102 m².

Verkehrswert: 506.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 € (Einbauküche im Erdgeschoss)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.07.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.